

# RS OGH 1995/9/14 8ObA240/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.09.1995

## Norm

ABGB §879 Cllo1

ABGB §1151 IC

ABGB §1151 IV

ABGB §1157

## Rechtssatz

Eine analoge Anwendung von arbeitsrechtlichen Vorschriften, die die spezifische Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers zum Anlaß haben, ist dann nicht völlig ausgeschlossen, wenn der freie Dienstnehmer ebenso schutzbedürftig erscheint wie typischerweise der abhängig beschäftigte Arbeitnehmer. Hierbei ist auf die organisatorischen Umstände, unter denen die Arbeitsleistung dem Vertragspartner erbracht wird, abzustellen, weshalb arbeitsrechtliche Vorschriften dann zur Anwendung gelangen können, wenn im Einzelfall die Arbeitnehmerähnlichkeit besonders stark ausgeprägt ist. Entscheidend ist daher, ob der betreffende Beschäftigte in bezug auf seine Tätigkeit in seiner Entschlußfähigkeit auf ein Mindestmaß eingeschränkt ist. Der sich aus der Fürsorgepflicht des Dienstgebers entwickelte Gleichbehandlungsgrundsatz kommt daher zur Anwendung. (§ 48 ASGG)

## Entscheidungstexte

- 8 ObA 240/95

Entscheidungstext OGH 14.09.1995 8 ObA 240/95

## Schlagworte

SW: Arbeitgeber

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0065185

## Dokumentnummer

JJR\_19950914\_OGH0002\_008OBA00240\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>